

Geschäftsordnung der „Stadionverbotsanhörungskommission (SVAK)“ des Chemnitzer Fußballclub e.V. und der Chemnitzer FC Fußball GmbH

§ 1 – Grundlagen

- (1) Die „Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“ (siehe § 6 „Stellungnahme“) des Deutschen Fußballbundes bieten Personen, die ein Stadionverbot erhalten haben, die Möglichkeit, zu ihrem Stadionverbot Stellung zu nehmen.
- (2) Der Chemnitzer FC e.V. (nachfolgend auch „Verein“) und die Chemnitzer FC Fußball GmbH (nachfolgend auch „GmbH“) will mit der SVAK die Entscheidungen rund um das Thema Stadion- und Hausverbote transparent und nachvollziehbar machen.

Der Verein und die GmbH räumen deshalb Personen, gegen die aufgrund ihres Verhaltens und Handelns ein Stadion- oder Hausverbot ausgesprochen werden könnte, vor Ausspruch eines solchen Verbots die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Sachverhalt an.

Personen, gegen die bereits ein Stadion- oder Hausverbot ausgesprochen wurde, erhalten ebenso die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem entsprechenden Sachverhalt und dem Verbot abzugeben.

- (3) Der Verein und die GmbH haben ein Interesse daran, betroffene Fans wieder in die Fangemeinschaft zu integrieren und Betroffene nicht langfristig auszugrenzen und zu stigmatisieren. Bewährungsmodelle sind deshalb wesentlicher Bestandteil des Verfahrens.

§ 2 – Zuständigkeit

- (1) Für die Aussprache, Reduzierung, Aussetzung, Aufhebung oder die nicht Erteilung eines Haus- oder Stadionverbotes ist der Verein, vertreten durch den Vorstand sowie die GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer und den SV-Beauftragten, zuständig.
- (2) Das Hausrecht obliegt dem Verein für Veranstaltungen des Vereins auf den bzw. in den vom Verein genutzten Sportanlagen und der GmbH für die von ihr ausgerichteten Veranstaltungen auf oder in von ihr genutzten Sportstätten.

(3) Die SVAK ist zuständig für:

- Die Empfehlung über den Ausspruch eines Stadionverbotes/Hausverbotes nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Betroffenen.
- Die Empfehlung über die vorzeitige Aufhebung, Aussetzung, Reduzierung oder Nichterteilung eines Haus- oder Stadionverbotes mit oder ohne Auflagen nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Betroffenen.

(4) Haus- oder Stadionverbote, die vom Verein ausgestellt wurden:

Jeder Betroffene, für den ein Haus - oder Stadionverbot durch den Verein oder die GmbH ausgesprochen wurde, kann einen Antrag auf Neubewertung im Sinne einer vorzeitigen Aufhebung, Reduzierung oder Aussetzung eines bestehenden Haus - oder Stadionverbotes stellen.

(5) Stadionverbote, die von anderen Vereinen oder dem DFB ausgesprochen wurden:

Auf Antrag eines Betroffenen kann der Verein oder die GmbH diesen mündlich oder schriftlich anhören und in dessen Ergebnis eine Stellungnahme erarbeiten, welche der Betroffene im Rahmen seines Antrages auf vorzeitige Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbotes mit oder ohne Auflagen an den jeweiligen Verein bzw. dem DFB einbeziehen kann.

§ 3 – Stadionverbotsanhörungskommission

(1) Die Kommission wird durch gemeinsame Entscheidung vom Vorstand des Vereins und dem Geschäftsführer der GmbH eingesetzt.

(2) Die Kommission ist ein unabhängiges Gremium und besteht aus:

- einem Vorstandsvertreter des Vereins
- dem/der Stadionverbotsbeauftragten
- der/dem Fanbeauftragten
- einem/ einer Vertreter/in aus dem Gesellschafterkreis der GmbH
- einem/einer Vertreter/in des AWO Fanprojektes Chemnitz
- einem/einer Vertreter/in aus der Fanszene - hierzu werden dem Verein von dem Vorstand des Fanszene e.V. zwei geeignete Kandidaten vorgeschlagen.

- (3) Die Einberufung von Tagungen der SVAK und die erforderliche Abstimmung von Terminen hierzu erfolgt durch den Stadionverbotsbeauftragten. Eine Übertragung dieser Aufgabe auf andere SVAK-Mitglieder ist zulässig.
- (4) Den Vorsitz der Tagungen der SVAK führt der Stadionverbotsbeauftragte. Eine Übertragung dieser Aufgabe auf andere SVAK-Mitglieder ist zulässig.
- (5) Beschlussfähig ist die Kommission, sofern mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, wovon mindestens ein Mitglied der Vertreter des Vorstandes oder der Stadionverbotsbeauftragte sein muss.

Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist vom Stadionverbotsbeauftragten unverzüglich eine neue Tagung der SVAK einzuberufen. Eine Übertragung auf andere SVAK Mitglieder ist zulässig.
- (6) Bei den Beschlussfassungen besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vertreters des Vorstandes des Vereins.
- (7) Die Kommission bestimmt in eigener Verantwortung einen Protokollanten/eine Protokollantin.
- (8) Die von der SVAK gefassten Beschlüsse werden dem Vorstand des Vereins, ggf. dem Stadionverbotsbeauftragten und dem Geschäftsführer der GmbH unter Übersendung des gefertigten Protokolls und der Anwesenheitsliste der SVAK-Tagung unverzüglich übergeben.
- (9) Die Aufbewahrung der Unterlagen erfolgt in einem Ordner in der Geschäftsstelle.
- (10) Der Vorstand des Vereins, der Stadionverbotsbeauftragte und der Geschäftsführer der GmbH treffen auf dieser Grundlage schnellstmöglich eine gemeinsame Entscheidung und teilen diese sowohl der SVAK als auch dem Betroffenen schriftlich mit.

§ 4 – Ziel

Im Rahmen einer individuellen Anhörung durch die SVAK soll geprüft werden,

- (1) ob und wie ein Haus- oder Stadionverbot (ggf. unter bestimmten Auflagen) vermieden werden kann.
- (2) ob ein Haus- oder Stadionverbot ausgesprochen werden sollte.
- (3) ob ein ausgesprochenes/bestehendes Haus- oder Stadionverbot ggf. unterbestimmten Auflagen aufgehoben, ausgesetzt oder reduziert werden kann.

§ 5 - Zusammenkunft der SVAK

Die SVAK soll tagen,

- (1) wenn der Fanbetreuung (Fanbeauftragte/er oder AWO Fanprojekt Chemnitz), dem Verein oder der GmbH Fans/Personen auffallen, denen möglicherweise durch ihr Verhalten zukünftig ein Haus- oder Stadionverbot droht (vorbeugende Tätigkeit).
- (2) wenn der Verein Kenntnisse über Sachverhalte erlangt, welche die Prüfung der Verhängung eines örtlichen oder überörtlichen Haus-/Stadionverbotes als erforderlich oder sachgerecht erscheinen lassen.
- (3) auf Antrag/Anregung eines Betroffenen.
- (4) Liegen die Voraussetzungen für eine Tagung vor, legt die SVAK einen zeitnahen Termin fest. Der Termin wird durch den Stadionverbotsbeauftragten vorgeschlagen und mit den anderen Mitgliedern der SVAK abgestimmt. Die Sitzung soll innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt des Antrags stattfinden.

§ 6 - Rechte und Pflichten des Betroffenen

- (1) Der Betroffene hat das Recht, grundsätzlich vor dem Aussprechen eines Haus- oder Stadionverbotes durch den Verein bzw. GmbH schriftlich oder mündlich zum vorliegenden Sachverhalt angehört zu werden. Die Stellungnahme kann schriftlich oder mündlich innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Stadionverbotsbeauftragten erfolgen.
- (2) Ist das Haus- oder Stadionverbot im Ausnahmefall ohne Stellungnahme ergangen, kann der Betroffene diese nachträglich abgeben. Auf diese Möglichkeit ist der Betroffene hinzuweisen. Die Stellungnahme soll möglichst innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Stadionverbotes geschehen.
- (3) Der Betroffene hat das Recht, einen Antrag auf Neubewertung im Sinne einer vorzeitigen Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung des ausgesprochenen Haus- oder Stadionverbotes zu stellen und einen schriftlich gestellten Antrag mündlich zu erläutern. Dieser Antrag muss schriftlich an den Chemnitzer FC gestellt werden.
- (4) Der Betroffene hat das Recht, (nur) für die Dauer der eigenen Anhörung an der Sitzung der SVAK teilzunehmen.

Er ist dazu rechtzeitig (mindestens 7 Tage vorher) vor der Sitzung der SVAK schriftlich einzuladen. Dies erfolgt verbunden mit dem Hinweis, dass der Betroffene nicht zum Erscheinen verpflichtet ist und sich bis zu der Sitzung auch schriftlich zu dem Sachverhalt äußern kann.

Die Einladung wird durch den Stadionverbotsbeauftragten vorgenommen.

Ist dem Betroffenen aus glaubhaft zu machenden wichtigen Gründen eine Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, kann der Termin einmalig verschoben werden. Ein entsprechender Ausweichtermin ist mit dem/ der Betroffenen abzustimmen.

- (5) Bei minderjährigen Betroffenen ist ein(e) gesetzliche(r) Vertreter/in einzuladen.
- (6) Eine Weiterleitung der schriftlichen Stellungnahme oder mündlichen Stellungnahme durch Fertigung eines Aktenvermerks der SVAK an Dritte, wird aus datenschutzrechtlichen Gründen ausgeschlossen.

§7 – Arbeitsweise

7.1 Prävention

- (1) Die SVAK spricht im Rahmen von individuellen Anhörungen mit Personen, denen möglicherweise durch ihr Verhalten zukünftig Haus- oder Stadionverbot droht.
- (2) In diesem Gespräch können mit dem betroffenen Fan ggf. konkrete Vereinbarungen getroffen werden, um der Gefahr eines Stadionverbotes entgegenzuwirken.

7.2 Bemessung

Bei der Bemessung des Zeitraums eines auszusprechenden Stadionverbotes soll die SVAK folgende Faktoren berücksichtigen:

- Schwere des Falls (insbesondere die Intensität, mit der der Betroffene in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist)
- Folgen der dem Betroffenen zur Last gelegten Handlungen (insbesondere Personen- oder Sachschäden etc.)
- Alter des Betroffenen (Jugendlicher, Heranwachsender oder Erwachsener)
- etwaige Erkenntnisse über die Einsicht des Betroffenen und seine Reue
- etwaige Erkenntnisse über vorherige Verfehlungen des Betroffenen
- etwaige Stellungnahmen des Bezugsvereins.

7.3 Anhörung aufgrund eines „schwebenden“ Verfahrens

- (1) Personen, denen aufgrund eines konkreten Vorfalls ein Haus- oder Stadionverbot durch den Verein oder die GmbH droht, werden von der SVAK angehört.
- (2) Im Rahmen dieser Anhörung macht sich die SVAK ein Bild des Betroffenen, berät das weitere Verfahren und hat folgende Möglichkeiten der Empfehlung:

- Das Haus- oder Stadionverbot soll **nicht** ausgesprochen werden, weil der Betroffene z.B. glaubhaft bzw. nachweisbar die ihm zur Last gelegten Vorwürfe entkräften kann.
- Das Haus- oder Stadionverbot soll **nicht** ausgesprochen werden, aber die Nichterteilung ist aufgrund von bestehenden Zweifeln oder Kenntnis über problematische Verhaltensweisen mit präventiven Maßnahmen (vgl. 7.1) verbunden.
- Das Haus- oder Stadionverbot soll ausgesprochen werden, wobei die Dauer und die Umsetzung aber von der Bereitschaft des betroffenen Fans, konstruktiv mitzuwirken, abhängig gemacht wird.

Gegebenenfalls kann in diesem Zusammenhang ein Haus- oder Stadionverbot auf Bewährung ausgesprochen werden.

7.4 Anhörung aufgrund eines „bestehenden“ Verfahrens/bereits ausgesprochenen Haus- oder Stadionverbotes

- (1) Der betroffene Fan wendet sich mit einem schriftlichen Antrag und der Bitte an die SVAK, seinen Fall individuell prüfen zu lassen.
- (2) Die SVAK berät dann über das Anliegen des Betroffenen und gibt folgende mögliche Empfehlungen:
 - Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung des Haus- oder Stadionverbotes **ohne** Auflagen
 - Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung des Haus- oder Stadionverbotes **unter** Auflagen (z.B. Bewährung, „Sozialauflagen beim Chemnitzer FC, persönliches Melden bei genannten Ansprechpartnern am Spieltag im Stadion)
 - Aufrechterhaltung des ausgesprochenen Haus- oder Stadionverbotes

§ 8 – Möglichkeiten der Aussetzung des Haus- oder Stadionverbotes

8.1 Aussetzung auf Bewährung

- (1) Bei einem Haus- oder Stadionverbot der Kategorie B und C (siehe § 5 Abs.2 der „Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“

des Deutschen Fußballbundes) kann eine Aussetzung des Haus- oder Stadionverbotes auf Bewährung (unter Auflagen) in der Regel erst nach Ablauf der Hälfte der Stadionverbotsrichtdauer erfolgen (siehe § 7 Abs.3 der „Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“ des Deutschen Fußballbundes).

(2) In diesem Fall ist vom Betroffenen vor Antragstellung bei der SVAK zu erfragen, ob eine frühzeitige Aussetzung seines / ihres Stadionverbots möglich ist.

(3) Die SVAK entscheidet dann darüber, ob in einem solchen Fall ein Antrag auf vorzeitige Aussetzung des Stadionverbotes gestellt werden kann.

8.2 Aussetzung auf Bewährung unter Auflagen

(1) Die SVAK kann eine Aussetzung des Haus- oder Stadionverbots auf Bewährung bzw. auch auf Bewährung unter Auflagen vorschlagen.

(2) Die Art der Auflagen und deren Umfang werden von der SVAK empfohlen und dem / der Betroffenen durch den Vorstand oder den Stadionverbotsbeauftragten des Vereins mitgeteilt.

(3) Der / die Betroffene kann der SVAK aus seiner / ihrer Sicht sinnvolle Auflagen vorschlagen. Über die Aufnahme der Auflage in die Empfehlung entscheidet die Kommission.

(4) Die Erfüllung der Auflage ist Bedingung für

- die weitere Aussetzung des Haus- oder Stadionverbots auf Bewährung.
- die Aufhebung des Haus- oder Stadionverbotes bzw.
- die Aussetzung auf Bewährung unter weiteren Bedingungen.

Ihre Einhaltung und Erfüllung nach entsprechender Vorgabe der SVAK ist je nach Art und Inhalt der Auflage von einer der in der Kommission vertretenen Institutionen zu kontrollieren und dokumentieren.

Hat der / die Betroffene die Auflage unter den Vorgaben der SVAK abgeleistet, kann sein / ihr Haus- oder Stadionverbot aufgehoben werden.

Eine Aufhebung des Haus- oder Stadionverbots wird ihm/ ihr vom Vorstand des Vereins, dem Stadionverbotsbeauftragten oder dem Geschäftsführer der GmbH mitgeteilt und gilt mit Erhalt des Schreibens.

(5) Erfüllt der / die Betroffene die festgelegte Auflage unter den gestellten Bedingungen der SVAK nicht, tritt das betreffende Haus- oder Stadionverbot unmittelbar wieder in Kraft.

Der / die Betroffene wird darüber schriftlich durch den Vorstand des Vereins, dem Stadionverbotsbeauftragten oder dem Geschäftsführer der GmbH informiert.

§ 9 - Mögliche Bewährungsauflagen

- (1) Betreuung von Zuschauern mit entsprechendem Unterstützungsbedarf oder besonderen Bedürfnissen während der Spiele des Chemnitzer FC, insbesondere in Kooperation mit dem/der Inklusionsbeauftragtem/n.
- (2) Unterstützung bei Aufbau-, Reinigungs- und Abbauarbeiten bei der Spieltagvor-/nachbereitung der jeweiligen Spielstätte der Mannschaften des Vereins.
- (3) Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit des Chemnitzer FC (Vor- und Nachbereitung verschiedener Veranstaltungen usw.).
- (4) Hilfstätigkeiten in sozialen Einrichtungen.
- (5) Unterstützung der Fanbetreuung in Vorbereitung und Durchführung der Spieltage.
- (6) Unterstützung von Angeboten des AWO Fanprojektes Chemnitz.
- (7) Anerkennung von Auflagen, die bei der Jugendgerichtshilfe abgeleistet werden.
- (8) Weitere mögliche Auflagen ergeben sich aus der beigefügten Anlage zu §9.

§ 10 Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes

Die Mitglieder der SVAK verpflichten sich mit der als Anlage zu § 10 beigefügten Verschwiegenheitsverpflichtung über alle personenbezogenen Daten, Angelegenheiten und Vorgänge, die ihnen im Rahmen der Tätigkeit als Mitglied der SVAK zur Kenntnis gelangen, sowohl während der Tätigkeit in der Kommission, als auch nach dem Ausscheiden Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren und den Datenschutz zu beachten.

§ 11 – Inkrafttreten

Die SVAK nimmt ab sofort die Arbeit auf und wird je nach Bedarf tagen.

Vorstand des Chemnitzer FC e.V.

Geschäftsführer der Chemnitzer Fußball GmbH

Anlagen: - Anlage zu § 9 (Aufstellung möglicher Auflagen)
- Anlage zu § 10 (Verschwiegenheitsverpflichtung)

Aufstellung möglicher SV-Auflagen

-

Anlage zu §9 der SVAK-Geschäftsordnung

Unterstützung zur Vorbereitung des CFC-Stadions auf Heimspiele

- Platzwarte und Veranstaltungsleiter werden durch diese Auflage in ihrer Arbeit unterstützt
- Denkbar sind hier Aufgaben, wie z.B.:
 - Herrichten des Spielfeldes
 - Reinigung von Sitzen
 - Säubern von Blöcken
 - Winterdiensttätigkeiten
 - andere Vor- und Nachbereitungsaufgaben im Stadiongelande

- Dokumentation der ausgeübten Tätigkeiten, kann über beide Ansprechpartner erfolgen

Unterstützung der/des Fanbeauftragten in Vorbereitung und Durchführung der Heimspieltage

- bei Heimspielen ist hier eine gemeinsame Gästefanbetreuung (Kontakt zur Fanbetreuung des Gastvereins) denkbar
- im Rahmen von Auswärtsspielen des Chemnitzer FC ist eine organisatorische Unterstützung des Fanbeauftragten möglich (z.B. Betreuung von Fanbussen und – zügen)
- Dokumentation der ausgeübten Tätigkeiten erfolgt in diesem Fall durch den/die Fanbeauftragte/n

Unterstützung der/des Fanbeauftragten in Vorbereitung und Durchführung spieltagsunabhängiger Veranstaltungen

- Vor- und Nachbereitung sowie Unterstützung bei der Durchführung von Fanclubtreffen, Gesprächsrunden, Fußballfanturnieren, Stadionführungen usw.
- Dokumentation der ausgeübten Tätigkeiten erfolgt in diesem Fall durch den/die Fanbeauftragte/n

Unterstützung der Jugendarbeit des Chemnitzer FC

- Jugendarbeit des CFC kann u.a. durch die Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung von Veranstaltungen (Saisoneneröffnung, Kinderfußballturniere etc.) vielfältig unterstützt werden
- auch die Betreuung der Einlaufkinder bei Heimspielen wäre hierbei denkbar

Unterstützung von Angeboten des Fanprojektes Chemnitz

- organisatorische Unterstützung von Angeboten Fanprojektes
- personelle Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung von Veranstaltungen (Lesungen, Vorträge, Fahnenmaltage, Turniere, Auswärts und Jugendausfahrten etc.)
- Dokumentation der ausgeübten Tätigkeiten erfolgt in diesem Fall über das Fanprojekt

Teilnahme an einem präventiven Angebot

- im Einzelfall kann sich die Teilnahme, z.B. an einer konkreten gewalt- oder suchtpräventiven Maßnahme, einer fachlichen Einrichtung anbieten
- Grundlage einer solchen Teilnahmen ist die Freiwilligkeit des Betroffenen, darüber hinaus Bedarf es vor allem einer pädagogischen Einschätzung, ob bei dem Betroffenen eine entsprechende Problematik vorhanden ist
- Kontakte zu sucht- und gewaltpräventiven Projekten und Angeboten kann das Fanprojekt herstellen
- Koordination und Dokumentation kann ebenfalls das Fanprojekt übernehmen
- eventuell anfallende Kosten müssen von dem/ der Betroffenen i.d.R. selbst getragen werden

Anerkennung von Auflagen, die bei der Jugendgerichtshilfe abgeleistet werden

- in einzelnen Fällen haben die Betroffenen, aufgrund der betreffenden Strafanzeige, auch Kontakt zur Jugendgerichtshilfe
- unter Umständen steht der/ die Betroffene auch hier von der Entscheidung bestimmte Maßnahmen (Kurse, Einzelcoachings etc.) zu absolvieren
- im Sinne einer nachhaltigen Verhaltensänderung soll es hier die Möglichkeit geben, einen erfolgreich abgeleisteten Kurs bzw. Coaching, als erfüllte Auflage für eine Bewährung anerkennen zu lassen
- diese Möglichkeit muss vorab mit den entsprechenden Institutionen vereinbart werden

Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes

(Gültig mit Anwendbarkeit der DSGVO ab 25. Mai 2018)

Anlage zu § 10 der SVAK-GO

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

da Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit möglicherweise mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen, verpflichten wir Sie hiermit zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit.

Ihre Verpflichtung besteht umfassend. Sie dürfen personenbezogene Daten selbst nicht ohne Befugnis verarbeiten und Sie dürfen anderen Personen diese Daten nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen.

Unter einer Verarbeitung versteht die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

„Personenbezogene Daten“ im Sinne der DSGVO sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, sie direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Ihre Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Unter Geltung der DSGVO können Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen nach § 42 DSAnpUG-EU (BDSG-neu) sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße können zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Pflichten bedeuten und entsprechende Konsequenzen haben.

Datenschutzverstöße sind ebenfalls mit möglicherweise sehr hohen Bußgeldern für das Unternehmen bedroht, die gegebenenfalls zu Ersatzansprüchen Ihnen gegenüber führen können.

Ein unterschriebenes Exemplar dieses Schreibens reichen Sie bitte an den Vorstand des Chemnitzer FC zurück.

Chemnitz, den

Chemnitzer Fußballclub e. V., vertreten durch den Vorstand

Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung mit dem Abdruck der hier genannten Vorschriften habe ich erhalten.

Chemnitz, den

Unterschrift des Verpflichteten

Merkblatt zum Datengeheimnis Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

Strafvorschriften des § 42 DSAnpUG-EU (BDSG-neu)

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
 1. einem Dritten übermittelt oder
 2. auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
 3. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
 4. durch unrichtige Angaben erschleichtund hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.